



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis
24.07.2025
– Auszug aus Drucksache 19/7778 –**

Frage Nummer 14

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Siekman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten gegen welche Parteien bzw. deren Politiker wurden im Jahr 2024 und 2025 bisher jeweils in Bayern begangen und wie viele davon im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Die nachfolgenden Auswertungen wurden dabei mit dem finalisierten Datenbankstand des Tatjahres 2024 durchgeführt.

Ferner wurde der Datenbestand des Tatjahres 2025 (Stand: 30.06.2025) herangezogen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2026 feststehen. Im laufenden Tatjahr können regelmäßig Änderungen auftreten, weshalb die ausgewiesenen Fallzahlen als vorläufig und noch nicht valide zu betrachten sind.

Datengrundlage für die Beauskunftung der sich auf den Bundestagswahlkampf 2025 bezogenen Fragen sind zunächst die im Tatjahr 2024 und im Tatjahr 2025 (Stand: 30.06.2025) dem Unterangriffsziel (UAZ) „Amts- und/oder Mandatsträger“ sowie den Unterangriffszielen der jeweiligen Parteien zugeordneten Fälle.

Mit Einführung des „Angriffszielkatalogs“ zum 01.01.2019 können seit dem Tatjahr 2019 im Bundestag vertretene Parteien als Unterangriffsziele (UAZ) erfasst werden. Seit dem Tatjahr 2024 können zudem die Parteien „Bündnis Sahra Wagenknecht“ und „FREIE WÄHLER“ abgebildet werden.

Davon wurden wiederum die dem Unterthemenfeld (UTF) „Bundestagswahlen“ zugeordneten Fälle recherchiert.

Aufgrund der mehrdimensionalen Bewertungsmöglichkeiten im KPMD ist es möglich, dass mehrere Unterangriffsziele einem Fall zugeordnet werden. Insofern ist es nicht statthaft, die Fallzahlen zu addieren.

Ergänzend sei noch grundsätzlich angemerkt, dass beim KPMD-PMK als Zähldelikt die Straftat mit der höchsten Strafandrohung gespeichert wird. Somit ist es möglich, dass z. B. eine in Tateinheit vorliegende Volksverhetzung eine Sachbeschädigung „überdeckt“ und in der Zählung nicht erscheint.

Die Ausgabe erfolgt untergliedert in Phänomenbereich, Deliktsqualität und Norm sowie den jeweils davon ermittelten Täter. Die Ergebnisse für das Jahr 2024 können der Anlage 1¹, diejenigen des ersten Halbjahres 2025 der Anlage 2² entnommen werden.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.